

Einsenderwunsch ist zu respektieren

Leserbrief trotz ausdrücklichen Hinweises gekürzt veröffentlicht

Ein Leser schickt an die Redaktion einer Regionalzeitung eine Zuschrift zur Veröffentlichung. Im Anschreiben bittet er darum, den Leserbrief unverändert zu bringen. Falls die Redaktion die Zuschrift bearbeiten wolle, so solle sie ihn gar nicht publizieren oder die Änderungen mit ihm absprechen. Die Zeitung druckt das Schreiben in verkürzter Form und ohne Rücksprache ab. Der Leser kritisiert, dass die Zeitung gegen seinen ausdrücklichen Willen den Brief gekürzt und dennoch gebracht habe. Die Redaktionsleiterin teilt mit, dass die Regeln für die Veröffentlichung von Leserbriefen einfach seien und in jeder Leserbriefspalte abgedruckt würden. Dem Beschwerdeführer sei dies bekannt, da er sich häufig mit Leserbriefen zu Wort melde. Dabei bediene er sich einer Sprache, die nicht immer zum Abdruck geeignet sei. Das sei auch diesmal der Grund für die Kürzung gewesen. Bemerkenswert sei, dass der Einsender nicht die inhaltliche Kürzung kritisiere, sondern moniere, dass der Brief gegen seinen ausdrücklichen Willen überhaupt verändert worden sei. (2010)

Der Beschwerdeausschuss gelangt zu der Auffassung, dass die Zeitung die Ziffer 2 des Pressekodex und hier die Richtlinie 2.6, Absatz 4, verletzt habe. Dort heißt es, dass die Redaktion die Bedingung eines Einsenders stets respektieren muss, seinen Brief nur unverändert bzw. nur mit autorisierten Änderungen zu veröffentlichen. Der regelmäßige Kürzungsvorbehalt der Redaktion kann diese ausdrückliche Bedingung eines Einsenders nicht außer Kraft setzen. Die Redaktion hätte daher entweder die Zustimmung des Einsenders zur Kürzung einholen oder auf den Abdruck verzichten müssen. Da dies nicht geschehen ist, liegt ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht vor. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. (0334/10/1-BA)

Aktenzeichen:0334/10/1-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis